

**Ausbildungsordnung
für die Heranbildung
von
Fernmeldehandwerkern
bei der DBP
(AusbO FHandw)**

I Ziel der Ausbildung

Das Ziel der Ausbildung ist, dem Auszubildenden auf der Basis einer breit angelegten Grundbildung alle die Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die ihn befähigen, in seinem erlernten Beruf erfolgreich zu wirken und sich beruflich weiterzubilden. Darüber hinaus soll dieser Bildungsgang dazu beitragen, junge Menschen zu selbständigen und kritischen Persönlichkeiten heranzubilden, die bereit sind, in der Gemeinschaft verantwortungsbewußt mitzuwirken.

II Dauer der Ausbildung

Die Dauer der Ausbildung beträgt grundsätzlich 3 Jahre; die Auszubildenden werden in Lehrwerkstätten der DBP ausgebildet. Um allen hinreichend befähigten Auszubildenden einen ihren Leistungen entsprechenden Bildungsgang zu gewährleisten, sind diese Auszubildenden in besonderen Gruppen zusammenzufassen; ihr Ausbildungsgang ist so zu gestalten, daß die Ausbildungsabschnitte (AA) in entsprechend kürzerer Zeit durchlaufen werden können. Insgesamt kann die Ausbildungszeit auf 2 Jahre herabgesetzt werden, wobei im 1. und im 2. Ausbildungsjahr um je ein Vierteljahr, im 3. Ausbildungsjahr um ein halbes Jahr gekürzt wird. Die Verkürzungsmöglichkeiten brauchen jedoch nicht generell für alle 3 Ausbildungsjahre Anwendung zu finden; sie können auch für nur 1 Jahr oder für 2 Jahre vorgenommen werden. Wird der Lehrstoff eines Ausbildungsjahres vorzeitig abgeschlossen, so ist unmittelbar anschließend mit dem Lehrstoff des folgenden Ausbildungsjahres zu beginnen.

III Aufgaben des Amtsvorstehers und der Ausbilder

1. Aufgaben des Amtsvorstehers

Der Amtsvorsteher des Ausbildungsamtes ist für die Ausbildung der Auszubildenden verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Auszubildenden gründlich ausgebildet werden und daß die dem Amt für die Ausbildung zugewiesenen Arbeitsposten mit qualifizierten und für die Ausbildung Jugendlicher geeigneten Kräften besetzt sind. Kräfte, die als Ausbildungsleiter, Lehrbeamte und Ausbilder eingesetzt werden, müssen gute fachliche Kenntnisse besitzen und außerdem über pädagogische Fähigkeiten verfügen, die ihnen in besonderen Lehrgängen zu vermitteln sind.

2. Aufgaben des Ausbildungsleiters

Der mit der Leitung der Ausbildung beauftragte Beamte hat den örtlichen Ausbildungsplan nach Maßgabe der Anlage 1 aufzustellen und mit den Berufsschulen abzustimmen, den Ausbildungsablauf zu überwachen, sich über die Leistungen und Fortschritte der Auszubildenden unterrichtet zu halten, die Auszubildenden zu beraten, sicherzustellen, daß alle gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorschriften für die Auszubildenden beachtet werden (das gilt insbesondere für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Ausbildungsvertrages nach Anlage 6 und der Ausbildungsordnung), Verbindung mit der Berufsschule und mit den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter der Auszubildenden zu halten.

3. Aufgaben der Ausbilder

Die Ausbilder haben die im Ausbildungsplan genannten Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln. Die Ausbildung ist durch geeignete Übungen zu vertiefen. Im übrigen gelten die unter Nr. 2 genannten Aufgaben sinngemäß.

IV Gliederung der Ausbildungszeit

Die Ausbildungszeit gliedert sich in eine zweijährige Grundausbildung und eine einjährige Aufbaubildung.

Die Grundausbildung ist für alle Auszubildenden einheitlich. Es ist die Pflicht des Auszubildenden, sich während der Aufbaubildung in einem der beiden angebotenen Wahlfächer (übertragungstechnisches oder linientechnisches Seminar) ausbilden zu lassen. Die Wahlfächer müssen auch bei gekürzter Ausbildung anteilmäßig durchlaufen werden.

V Gang der Ausbildung

1. Ausbildungsplan

Der Gang der Ausbildung richtet sich stofflich im Grundsatz nach dem Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1).

Der Leiter der Ausbildung stellt einen den jeweiligen Verhältnissen angepaßten örtlichen Ausbildungsplan auf. Dabei sollen im 1. und 2. Ausbildungsjahr je ein Viertel, im 3. Ausbildungsjahr die Hälfte der für die einzelnen AA vorgesehenen Zeiten im letzten Quartal (1. und 2. Ausbildungsjahr) bzw. in der zweiten Hälfte (3. Ausbildungsjahr) angesetzt werden. Diese jeweils am Ende des Ausbildungsjahres liegenden Ausbildungsabschnitte sollen zur Wiederholung und Vertiefung der erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse dienen; sie können entfallen, wenn der Ausbildungsstand des Auszubildenden eine Verkürzung der Ausbildungszeit rechtfertigt.

2. Grundausbildung

Während der Grundausbildung ist je etwa die Hälfte der insgesamt zur Verfügung stehenden Zeit für die Fertigkeitsvermittlung und die Kenntnisvermittlung aufzuwenden. Die Kenntnisvermittlung soll in Form eines periodischen zweiwöchigen Vollzeitunterrichts (Blockunterricht) durchgeführt werden. Hierbei sind täglich 6 Lehrstunden Unterricht und 2 Lehrstunden Übungen zu erteilen.

Der Fachunterricht als Teil der Kenntnisvermittlung soll sich vorbereitend, begleitend und nachbereitend mit dem Stoff der zeitlich in der Nähe liegenden Blöcke für Fertigkeitsvermittlung befassen.

Die Grundausbildung wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen.

3. Aufbaubildung

In der Aufbaustufe ist für die Kenntnisvermittlung ein Tag je Woche vorzusehen.

Der Fachunterricht als Teil der Kenntnisvermittlung soll sich vorbereitend, begleitend und nachbereitend mit dem Stoff der Fertigkeitsvermittlung befassen.

In den AA 3.5 und 3.6 (Seminaristische Übungen in Praxis und Theorie) sind in der Kenntnisvermittlung keine besonderen Stundenansätze vorgegeben.

VI Berichtsheft, Aufsichtsarbeiten, Halbjahreszeugnisse

1. Berichtsheft

Während der Ausbildungszeit führt der Auszubildende ein Berichtsheft (Beilagen zur Anlage 2) mit täglichen Tätigkeitsnachweisen, die einen Vergleich der durchgeführten Ausbildung mit dem Ausbildungsplan ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sollen sowohl der Selbstkontrolle als auch der Überprüfung der Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildung dienen. Näheres regelt die Anweisung für die Führung und den Gebrauch des Berichtsheftes (Anlage 2).

2. Aufsichtsarbeiten

Im Rahmen der Kenntnisvermittlung hat der Auszubildende in jedem Halbjahr der Grundausbildung und Aufbaubildung mindestens vier Aufsichtsarbeiten zu fertigen. Sie dienen sowohl der Überprüfung des Leistungsstandes als auch zur Übung und Vorbereitung auf die Prüfungsarbeiten. Als Bearbeitungszeit sind jeweils etwa zwei Unterrichtsstunden vorzusehen. Die Arbeiten sind zu benoten und mit dem Auszubildenden durchzusprechen.

3. Zeugnisse

Dem Auszubildenden ist halbjährlich ein Zeugnis nach den Anlagen 3, 4 und 5 auszustellen. Werden die Stoffgebiete eines Ausbildungsjahres vorzeitig abgeschlossen, so ist am

Zeitpunkt des Abschlusses ebenfalls ein Zeugnis ausstellen. Grundlagen hierfür sind die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten und mündlicher Befragungen sowie die Beteiligung des Auszubildenden am Unterricht, seine Aktivität bei der Arbeit und sein Verhalten im Dienst. Die Lehrbeamten und Ausbilder führen hierüber laufend Aufzeichnungen, die mit dem Auszubildenden zu besprechen sind.

VII Prüfungen

1. Zwischenprüfung

Am Ende der Grundausbildung findet eine Zwischenprüfung

nach der Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker statt. Die Zwischenprüfung dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes; das Ergebnis der Prüfung soll dem Auszubildenden aufzeigen, in welchem Maße seine Leistungen den Anforderungen entsprechen.

2. Abschlußprüfung

Im letzten Monat der Ausbildungszeit soll der Auszubildende die Abschlußprüfung ablegen, in der er gründliche Kenntnisse und Fertigkeiten in den vermittelten Stoffgebieten zeigen soll. Die Prüfung wird nach der Prüfungsordnung für Fernmeldehandwerker durchgeführt.

Ausbildungsrahmenplan für die Heranbildung von Fernmeldehandwerkern Vorbemerkungen

Die Ansätze für Lehrstunden (Unterrichtsstunden zu 45 Min.) in der Kenntnisvermittlung sind Richtmaße. Werden Teile des aufgeführten Lehrstoffes im Berufsschulunterricht zeitgerecht behandelt, ist die im Ausbildungsplan für das jeweilige Stoffgebiet angesetzte Anzahl der Lehrstunden zugunsten anderer Stoffgebiete zu kürzen. Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden ist einzuhalten; sofern ein zweiter Berufsschultag eingeführt ist, ist die Kenntnisvermittlung anteilmäßig zu kürzen.

Die Vermittlung von Kenntnissen ist durch den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln optimal zu gestalten. Vorführungen von Versuchen und regelmäßige eigene Übungen sollen den Auszubildenden vor allem in den Stoffgebieten Elektrotechnik und Elektronik das Verstehen der abstrakten Vorgänge erleichtern und sie zum Mitdenken sowie zur selbständigen Arbeit anregen. Der dienstliche Ausgleichssport ist mit 2 Stunden je Woche durchzuführen.

Einstellung

Vorbildungsvoraussetzung:
Hauptschul-(Volksschul-)abschluß
od. Realschulabschluß
od. gleichwertige Schulbildung



1.0 Grundausbildung I				1 Jahr
Fertigkeitsvermittlung		Kenntnisvermittlung		
– Wechsel in Blöcken zu je 2 Wochen –				
1.1	Handwerkliche Grundfertigkeiten		Fachkunde	96 Stunden
1.11	Werkstoffbearbeitung	6 Wochen	Grundlagen der Physik ✓	96 Stunden
1.12	Schalt- und Montagearbeiten	10 Wochen	Grundlagen der Elektrotechnik ✓	192 Stunden
1.13	Kabelmontage	8 Wochen	Mathematik	48 Stunden
			Deutsch ✓ ✓	48 Stunden
			Allgemeine Berufskunde ✓	48 Stunden
			Politische Bildung ✓	48 Stunden
			Übungen ✓	144 Stunden



2.0 Grundausbildung II				1 Jahr
Fertigkeitsvermittlung		Kenntnisvermittlung		
– Wechsel in Blöcken zu je 2 Wochen –				
2.1 Schalt- und Montagearbeiten	6 Wochen	Fachkunde		192 Stunden
2.2 Ober- und unterirdischer Fernmeldebau	6 Wochen	Allgemeine Elektrotechnik		96 Stunden
2.3 Sprechstellenbau	4 Wochen	Grundlagen der Elektronik		144 Stunden
2.4 Fernsprechentstörung	4 Wochen	Mathematik		48 Stunden
2.5 Vermittlungstechnik	4 Wochen	Allgemeine Berufskunde		48 Stunden
		Politische Bildung		48 Stunden
		Übungen		144 Stunden



Zwischenprüfung				
-----------------	--	--	--	--



3.0 Aufbauausbildung				1 Jahr
Fertigkeitsvermittlung		Kenntnisvermittlung		Seminaristische Übungen
– 1 Unterrichtstag je Woche –				
3.1 Ober- und unterirdischer Fernmeldebau	8 Wochen	Fachkunde	128 Stunden	3.5 Elektronik 8 Wochen
3.2 Fernsprechentstörung	8 Wochen	Allgemeine Berufskunde	32 Stunden	3.6 Wahlfach: 8 Wochen
3.3 Vermittlungstechnik	8 Wochen	Politische Bildung	32 Stunden	Übertragungstechnik (NF-, TF-, PCM-, Ton-, Fernseh-, Funk-, Telegr., Daten-)
3.4 Sprechstellenbau	8 Wochen	Übungen	64 Stunden	od. Linientechnik



Fermeldehandwerkerprüfung				
---------------------------	--	--	--	--

1.0 Grundausbildung I		1. Ausbildungsjahr	
Ausb.-Abschn. Wochen	Fertigkeitsvermittlung	Kenntnisvermittlung	
1.1	Handwerkliche Grundfertigkeiten	Udungen, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 6 Stunden je Woche Politische Bildung, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 2 Stunden je Woche Aufgaben des Staatsbürgers in der Demokratie Grundzüge des Staatsbaus, Staatsformen Allgemeine Berufskunde, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 2 Stunden je Woche Einführung in den Ausbildungsberuf Allgemeines Verhältnis des Auszubildenden zum Beruf Deutsch, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 2 Stunden je Woche Grundzüge der Rechtschreibung und der Satzzeichenlehre Mathematik, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 2 Stunden je Woche Grundrechnungsarten (insbesondere Dezimalzahlen und Bruchrechnen); Lehrsatz des Pythagoras; Winkelfunktionen Grundlagen der Elektrotechnik, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 8 Stunden je Woche Aufbau der Stoffe und Atome Elektrische Grundgrößen Magnetisches Feld Grundlagen der Physik, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 4 Stunden je Woche Mechanik Wärmelehre Akustik Optik Fachkunde, durchgehend durch alle Unterrichtsstunden mit 4 Stunden je Woche	
1.11 6	Werkstoffbearbeitung Der Auszubildende soll nach einführender Unterweisung folgende Fertigkeiten bei der Anfertigung von Werkstücken nach Zeichnung üben: Messen, Anreißen, Körnen, Feilen, Bohren, Senken, Nieten, Verschrauben; Gewindeschneiden; Weich- und Hartlöten; Schärfen und Aufstählen von Werkzeugen; Biegen, einfache Blecharbeiten; Kunststoffe durch Schweißen und Kleben verbinden, Kunststoffe biegen. Es soll ihm gezeigt werden: Glühen, Härten, Anlassen, Arbeiten an der Drehmaschine.	Widerstände (Kohlewiderstände, unfilar und fadenförmige Widerstände, Schichtwiderstände, gedruckte Widerstände mit Anwendungsbeispielen für alle Arten), Kondensatoren (Elektrolyt-, keramische und Wickelkondensatoren), Spulen (Arten, Kennformen u. -materialien, Überträger, Transistoren, Sicherungen, Schaltrelais, Trioden, Triodenstrahlröhren, Vakuumröhren, Lötlösungen, Kliniken, Stöpsel, Schüre, Schalter, Tasten, Lampen, Relais (Arten, Aufbau, Wirkungsweise, Zeitvorgänge, Arbeitsbedingungen, Aufgaben) Bauelemente und Bauteile der Fernsprechanlage (Vorteile, Nachteile, Funktionsweise und Funktion (Schaltkreise)) Mikrofone, Fernsprecher, Wecker, Nummernschalter, Gebärdensprache, Schaltzeichen, nach DIN 40700; Fertigen von Schaltkreisen, Arbeiten an Starkstromanlagen, Netzspannungen, Drei- und Vierleiternetze, Schutzmaßnahmen gegen zu hohe Berührungsspannungen: VDE-Bestimmungen 0105 und 0100 Umgang mit Lötlager und Fluidmittel; Trocknenmittel; Abbrüh- und Füllmasse; Aufbau, Zusammenbau und Verbinden der PE-Bündelkabel; Umgang mit dem Schweißgerät für PE-Kabel; Übergang von PM- auf PE-Kabel; Unfallverhütung.	
1.12 10	Schalt- und Montagearbeiten Der Auszubildende soll in der Lehrwerkstatt Aufbau und Zählweise der Installations- und Schaltkabel kennenlernen und Schalt- und Montagearbeiten ausführen wie: Installationskabel zurichten, abschneiden, absoliieren; Steckverbinder und Kabelschuhe an Kunststoffschmüre anbringen; Installationskabel auf Formbrettern ausformen und abbinden; Installationskabel an Steckverbinder, Trenn- und Abschlußdosen sowie Aufteilungsschaltungen anlegen; Lötübungen (auch an gedruckten Schaltungen); Kupferdrähte verzinnen und löten; Schaltkabel und Y-Draht an Lötösen- und Schaltstreifen sowie Trennleisten anlegen; Einfache Schaltungen aus Bauelementen auf Schaltbrettern herstellen; Der Auszubildende soll in der Lehrwerkstatt folgende Starkstrominstallationsarbeiten (für Nennspannungen unter 1000 V) ausführen: Verlegen der verschiedenen Leitungsarten (feste Installation und flexible Leitungen); Schukosteckdosen setzen und anschließen; Anschließen verschiedener Elektrogeräte.	eintrache Dreisatzrechnung Zahlenstrahl, Zahlengerade, negative Zahlen Aufbau und Wirkungsweise von Maschinen, Maßzeichnungen Elektrisches Feld (Ladung, Dielektrikum) Fachbezogene Rechenbeispiele Sprach- und Stilübungen graphische Darstellungen: Proportionen. Politische und gesellschaftliche Fragen Jugendberufshilfsgesetz Berufsbildungsgesetz Dienstverhältnisse bei der DBP. Soziale Einrichtungen der DBP. Aufgaben der Personalvertretung Dienstverhältnisse bei der DBP.	
1.13 8	Kabelmontage Der Auszubildende soll in der Lehrwerkstatt folgende Fertigkeiten erlernen und üben: Kabelenden vorrichten, Adern verbinden, Durchgänge prüfen, Bleimuffen herstellen und verlöten, Kabel abbrühen, Erdkabel vorrichten, spießen und verlöten, PE-Kabel vorrichten, spießen und schweißen.		
4	Ausgleich und Urlaub	Fertigkeits- und Kenntnisvermittlung wechseln in Blöcken zu je 2 Wochen ab.	

2.0	Grundausbildung II	2. Ausbildungsjahr
Ausb.-Abschn. Wochen	Fertigkeitsvermittlung	Kenntnisvermittlung
2.1 6	Schalt- und Montagearbeiten Der Auszubildende soll in der Lehrwerkstatt folgende Fertigkeiten erlernen und üben: Fernsprechapparate, Gemeinschaftsumschalter sowie Zusatzeinrichtungen und kleine Nebenstellenanlagen anbringen, anschalten, bedienen, prüfen und einstellen.	Teilnehmererkenntnisse (Stromlaufpläne, Stromlaufbeschreibungen, Montagepläne, Schaltpläne, Schaltkreispläne, Zusatzzeichnungen, Gemeinschaftsstromschaltungen, Nebenstellenanlagen (Arten), Aufbau, Speisung, Ergänzungsausstattungen und Zusatzeinrichtungen), Reihenanlagen, kleine Nebenstellenanlagen mit handbedienter und selbstbetätigter Vermittlungseinrichtung, Grundständiges über Wahlstromeinrichtungen (Einsatz und Leistungsleistung), Systematische Störungseingrenzung. FBZ, FBG für den Bau von oberirdischen Linien mit Blankdarstellungen, Handhabung der Werkzeuge und Geräte, FBZ, FBG für den Bau von oberirdischen Linien mit Installationskabel mit Zugentlastung, Aufbau und teilweise des Installationskabels, FBZ, FBG und Bauweise von oberirdischen Linien mit Tragseil-Luftkabel, Aufbau des Tragseil-Luftkabels, FBZ, FBG für den Bau von unterirdischen Linien.
2.2 6	Ober- und unterirdischer Fernmeldebau: Der Auszubildende soll auf dem Übungsgelände folgende Fertigkeiten erlernen und üben: Holzmaste durch Zuschneiden, Bohren, Stemmen und Drücken bearbeiten und verbinden; einfache Maste, A-Maste, Linienfestpunkte aufstellen; Verstärkungsmittel (Anker und Strebe) anbringen; Prell- und Schauerpfähle anbringen; Steigen auf Maste, Stützpunkte mit Quertägern, Stützen, Isolatoren und Blitzschutz ausrüsten; Leitungen aufbringen; Bindungen, Abspannungen, Verbindungstellen herstellen; Durchhang regeln; Überführungsdoseff, DEVs und Sicherungskästen anbringen und beschalten; Installationskabel mit Zugentlastung absolvieren, ausformen, aufbringen und verlegen; Durchhang regeln; Verbindungs- und Verzweigungsdosen anbringen und beschalten; Tragseil-Luftkabel aufbringen und verbinden; Durchhang regeln; Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalformsteinen und Hart-PVC-Röhren herstellen; Erdkabelanlagen herstellen; Kabel einziehen; Abzweigspleiß- und Abzweigsstellen mit 2 und mehr Abgängen fertigen, EVz a und EVs einlöten und beschalten.	FBZ, FBG für den Bau von oberirdischen Linien mit Blankdarstellungen, Handhabung der Werkzeuge und Geräte, FBZ, FBG für den Bau von oberirdischen Linien mit Installationskabel mit Zugentlastung, Aufbau und teilweise des Installationskabels, FBZ, FBG und Bauweise von oberirdischen Linien mit Tragseil-Luftkabel, Aufbau des Tragseil-Luftkabels, FBZ, FBG für den Bau von unterirdischen Linien.
2.3 4	Sprechstellenbau Der Auszubildende soll in einem Lehrbauteam Teilnehmerrunden einrichten. Die vom Lehrbauteam auszuführenden Arbeiten sind vom zuständigen Bezirksbauführer im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter festzulegen.	FBZ und FBG für den Sprechstellenbau; Sprechstellenzeichnungen, Arten der Leitungsführung innerhalb von Gebäuden, Handhabung der Teilnehmer, Handhabung der Schaltungsteile; Einrichtung eines Hauptanschlusses von der Anmeldung bis zur Bauausführung (der Bauvertrag); Einführen der Teilnehmer über die Aufgaben einer Einstellungsstelle (Aufbau und Arbeitsablauf), die Bearbeitung einer Störungsgeldung bis zur Erledigung, das Verhalten gegenüber dem Teilnehmer, die Technik des HVT.
2.4 4	Fernsprechentstörung Der Auszubildende soll an Übungsplätzen die Arbeit der Störungseingrenzung und Prüfplätze kennenlernen und an Übungsgeräten lernen, Störungen an Sprechstellenanlagen, handbedienten Vermittlungseinrichtungen und kleinen Wahlnebenstellenanlagen (bis Baustufe I C) einzugrenzen und Fehler zu beseitigen. Im Verlauf dieses AA sollen die Auszubildenden in kleinen Gruppen in einzelnen Fernsprechentstörungsfällen für einige Tage die praktische Arbeit an den Störungseingrenzung- und Prüfplätzen vermittelt bekommen.	Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von OVSt, Aufbau und Wirkungsweise von Schritt-, Schalt-, Schalt- und Motorwählern, Schaltplänen und Schaltkreisen, Fernsprechentstörungsfälle, Mischungen, Aufbau der ON (OVSt- und AS-Netz), Verbindungsbauteile in ON mit einer und mehreren VSt; Gruppen-, Voll-, Teil-VSt, Schaltungen der Wahlsysteme 50 und 55 v, Grundständiges über den SWPD.
2.5 4	Vermittlungstechnik Der Auszubildende soll in der Lehrwerkstatt und in einer Übungs-VSt in die Grundlagen der Fernsprechvermittlungstechnik eingeführt werden: Bauelemente der Ortsvermittlungstechnik (Wahlsystem 50 und 55 v) zerlegen, zusammenbauen und nach Einstellvorschriften einstellen und justieren; EMD-Wähler mit Amtseinstellung einstellen.	Grundkenntnisse über Aufbau und Wirkungsweise von OVSt, Aufbau und Wirkungsweise von Schritt-, Schalt-, Schalt- und Motorwählern, Schaltplänen und Schaltkreisen, Fernsprechentstörungsfälle, Mischungen, Aufbau der ON (OVSt- und AS-Netz), Verbindungsbauteile in ON mit einer und mehreren VSt; Gruppen-, Voll-, Teil-VSt, Schaltungen der Wahlsysteme 50 und 55 v, Grundständiges über den SWPD.
4	Ausgleich und Urlaub	Fertigkeits- und Kenntnisvermittlung wechseln in Blöcken zu je 2 Wochen ab. Der Umfang der Unterweisung im oberirdischen Fernmeldebau kann nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zugunsten der Unterweisung im unterirdischen Fernmeldebau gekürzt werden.

3.0- Aufbauausbildung		3. Ausbildungsjahr			
Ausb.-Abschn. Wochen	Fertigkeitsvermittlung	Kenntnisvermittlung			
3.1 8	Ober- und unterirdischer Fernmeldebau Der Auszubildende soll in einem Lehrbauptrupp die im ober- und unterirdischen Linienbau anfallenden Arbeiten ausführen. Die vom Lehrbauptrupp auszuführenden Arbeiten werden vom zuständigen Bezirksbauführer im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter festgelegt.	Fachkunde, durchgehend mit 4 Stunden je Woche Aufbau der Orsnetze. Linienunterlagen nach FBO 19: Lageplan, Netzplan, Stützpunktnachweis, Schaltunterlagen. Arbeiten am Schaltplatz. Feststellen von Kabelanlagen. Starkstrom- und Korrosionsschutz. Sicherungs- und Erdungsanlagen. Unterhalten von Linien. Drucküberwachung von Kabeln. Einführung in die Aufgaben des Enstörers bei der Fernsprechaufentstörung. Fortführung der in der Grundausbildung behandelten Vermittlungstechnik und Nebenteilentechnik. Unfallverhütung (Starkstromgefährdung).	Allgemeine Berufskunde, durchgehend mit 1 Stunde je Woche Ziel der Ausbildung. Laufbahnordnung Afu/Fft. Tätigkeitsbereiche und berufliche Entwicklungsmöglichkeiten. Aufgaben der Personalvertretung Sozialeinrichtungen der DBP. Fernmelderechtliche Vorschriften TWG, FAG, FO (AfFeB), VOL, VOB. Aufgaben und Aufbau der DBP. Organisation der FA. Amtlicher Schriftwechsel.	Politische Bildung, durchgehend mit 1 Stunde je Woche Gang der Gesetzgebung Grundrechte und Grundpflichten des Staatsbürgers Staatsaufbau Politische und gesellschaftliche Fragen	Übungen, durchgehend mit 2 Stunden je Woche
3.2 8	Fernsprechenstörung Der Auszubildende soll an Übungsanlagen lernen, Vermittlungseinrichtungen von mittleren und großen Nebenteilanlagen zu bedienen und ihre Schaltfunktion zu erkennen. Er soll in die Lage versetzt werden, Störungen an Baugruppen zu erkennen und fehlerhafte Baugruppen funktionell auszuschalten, so daß ein restlicher Betrieb noch möglich bleibt, oder auszutauschen, so daß der volle Betrieb erhalten werden kann.				
3.3 8	Vermittlungstechnik Der Auszubildende soll in einer Übungs-VSt und an Übungsgeräten das Bedienen und Unterhalten von OVSt und FernVSt einschließlich des Ausführens einfacher Montagearbeiten kennenlernen. Am Schluß des AA sollen die Auszubildenden (in kleinen Gruppen) in einer OVSt einige Tage praktische Bedienungs- und Unterhaltungsarbeiten vermittelt bekommen.				
3.4 8	Sprechstellenbau Der Auszubildende soll in einem Lehrbauptrupp Teilnehmeranlagen einrichten. (Siehe Ausbildungsabschnitt 3.1)				
3.5 8	Elektronik Transistoren und Mehrschichtdioden PNP, NPN, FET, TRIAC, Thyristor; Grundschaltungen, Kennlinien, Verstärkung, Temperaturstabilisierung Integrierte Schaltungen Digitale Verknüpfungsglieder Elektronische Grundschaltungen Transistor als Schalter, Transistor als Verstärker, Multivibrator, Impulsgenerator				Unfallverhütung
3.6 8	Übertragungstechnik (Wahlfach) Einführung in die NF-, TF-, PCM-, Ton-, Fernseh-, Funk-, Telegrafien- und Datenübertragungstechnik mit entsprechenden Leitungsnetzen od. Linientechnik (Wahlfach) Aufgaben und Organisation der Linientechnik (Aufgabenteilbereiche 6A und 6B). Übertragungstechnische Grundbegriffe				Unfallverhütung Übungen im praktischen Einsatz Unfallverhütung
4	Ausgleich und Urlaub		Fachkunde, Allgemeine Berufskunde, Politische Bildung und Übungen sind mit einem Unterrichtstag je Woche (kein Blockunterricht) durchzuführen.		

**Anweisung für die Führung und den Gebrauch
des Berichtsheftes**

Das Berichtsheft stellt eine wichtige und notwendige Unterlage dar, die für die Selbstkontrolle des Auszubildenden, die Überprüfung des Ausbildungsablaufs und die regelmäßige Information des Erziehungsberechtigten von wesentlicher Bedeutung ist. Es ist nur dann aussagefähig, wenn bei dem Auszubildenden Verständnis für seinen Zweck geweckt werden kann und er sich bemüht, das Berichtsheft gewissenhaft zu führen. Der Auszubildende ist daher zu Beginn seiner Ausbildung über die Aufgaben und die Bedeutung dieser Unterlage zu belehren.

Die Berichtsheftblätter (Beilagen 1 und 2) sind dem Auszubildenden kostenlos zu übergeben; zur Aufbewahrung dieser Blätter sind Schnellhefter zur Verfügung zu stellen.

Der Auszubildende trägt in eigener Verantwortung täglich in das Formblatt nach Beilage 1 in Stichworten ein, welche Tätigkeiten er verrichtet hat oder welche Stoffgebiete im Unterricht vorgebracht worden sind. Das Formblatt ist als Tätigkeitsnachweis für einen Zeitraum von 4 Wochen vorgesehen. Für den gleichen

Zeitraum von vier Wochen fertigt der Auszubildende einen Bericht über ein von ihm selbst gewähltes Thema unter Verwendung des Formblattes nach Beilage 2. Die Ausarbeitung soll mit den Aufgaben der Fertigkeitsvermittlung oder dem Stoffgebiet der Kenntnisvermittlung in dem Berichtszeitraum in Beziehung stehen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, seine Berichte in den für Übungen angesetzten Stunden auszuarbeiten.

Tätigkeitsnachweise und Berichte sind handschriftlich oder mit Schreibmaschine zu fertigen. Zeichnungen und Skizzen zu den Berichten sind mit Normschrift zu beschriften.

Soweit Führung und Fleiß des Auszubildenden besonders herausgehoben werden sollen, ist dies auf sein Verlangen mit einer kurzen Begründung in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen. Von einer notenmäßigen Beurteilung ist abzusehen.

Nach Prüfung der Eintragungen durch den Ausbildungsleiter legt der Auszubildende das Berichtsheft seinen Eltern zur Einsicht und Unterschrift vor.

Name:

Ausbildungsabschnitt:

Berichtszeitraum: vom bis

Ausbildungsabschnitt:

Berichtszeitraum: vom bis

Tag	Tätigkeiten
-----	-------------

This image shows a single sheet of cream-colored paper with horizontal blue ruling lines. A solid black vertical line runs down the right side of the page, creating a margin. The paper appears to be from a notebook or a set of loose-leaf papers. There are no markings, text, or drawings on the page.

Bemerkungen

Unterschriften

Ausbilder

Ausbildungsleiter

Eltern

Beilage 2 zur Anlage 2

Name:

Ausbildungsabschnitt:

Berichtszeitraum: vom bis

Bericht Nr.

DEUTSCHE BUNDESPOST

ZEUGNIS

für

1. Ausbildungsjahr (Grundausbildung) Halbjahr

Fertigkeiten

Handwerkliche Grundfertigkeiten

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 1. Werkstoffbearbeitung | |
| 2. Schalt- und Montagearbeiten | |
| 3. Kabelmontage | |

Kenntnisse

- | | |
|---|-------|
| 1. Politische Bildung | |
| 2. Allgemeine Berufskunde | |
| 3. Deutsch | |
| 4. Mathematik | |
| 5. Grundlagen der Elektrotechnik | |
| 6. Grundlagen der Physik | |
| 7. Werkstoffkunde | |
| 8. Schaltungstechnik | |
| 9. Arbeits- und Werkzeugkunde | |
| 10. Starkstromschutzvorschriften und VDE-Normen | |

Bemerkungen:

Gesehen

Fernmeldeamt

(Ort, Datum)

Dienst-
stempel

(Ort, Datum)

(Gesetzlicher Vertreter des
Auszubildenden)

(Amtsvorsteher)

(Ausbildungsleiter)

Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Soweit Führung und Fleiß des Auszubildenden besonders herausgehoben werden sollen, wird dies auf sein Verlangen in der Spalte „Bemerkungen“ mit kurzer Begründung eingetragen.

DEUTSCHE BUNDESPOST

ZEUGNIS

für
 2. Ausbildungsjahr (Grundausbildung)Halbjahr

Fertigkeiten

- | | |
|--|-------|
| 1. Schalt- und Montagearbeiten | |
| 2. Ober- und unterirdischer Fernmeldebau | |
| 3. Sprechstellenbau | |
| 4. Entstören von Fernsprecheinrichtungen | |
| 5. Arbeiten an Vermittlungseinrichtungen | |

Kenntnisse

- | | |
|---|-------|
| 1. Politische Bildung | |
| 2. Allgemeine Berufskunde | |
| 3. Mathematik | |
| 4. Allgemeine Elektrotechnik | |
| 5. Grundlagen der Elektronik | |
| 6. Schaltungstechnik | |
| 7. Oberirdischer Fernmeldebau | |
| 8. Unterirdischer Fernmeldebau | |
| 9. Sprechstellenbau | |
| 10. Fernsprechentstörung | |
| 11. Vermittlungstechnik | |
| 12. Starkstromschutzvorschriften und VDE-Normen | |

Bemerkungen:

Gesehen		Fernmeldeamt
..... (Ort, Datum)	Dienst- stempel	 (Ort, Datum)
..... (Gesetzlicher Vertreter des Auszubildenden)	 (Amtsvorsteher)	 (Ausbildungsleiter)

Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Soweit Führung und Fleiß des Auszubildenden besonders herausgehoben werden sollen, wird dies auf sein Verlangen in der Spalte „Bemerkungen“ mit kurzer Begründung eingetragen.

DEUTSCHE BUNDESPOST

ZEUGNIS

für

3. Ausbildungsjahr — Aufbauausbildung —Halbjahr

Fertigkeiten

1. Ober- und unterirdischer Fernmeldebau
2. Sprechstellenbau
3. Entstören von Fernsprecheinrichtungen
4. Arbeiten an Vermittlungseinrichtungen
5. Arbeiten mit elektronischen Bauelementen

Kenntnisse

1. Politische Bildung
2. Allgemeine Berufskunde
3. Bauelemente und Grundsaltungen der Elektronik
4. Ober- und unterirdischer Linienbau
5. Sprechstellenbau
6. Nebenstellentechnik
7. Fernsprechentstörung

Wahlfach

- a) Übertragungstechnik
- b) Linientechnik

Bemerkungen:

Gesehen

Fernmeldeamt

(Ort, Datum)

Dienst-
stempel

(Ort, Datum)

(Gesetzlicher Vertreter des
Auszubildenden)

(Amtsvorsteher)

(Ausbildungsleiter)

Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft, 6 = ungenügend

Soweit Führung und Fleiß des Auszubildenden besonders herausgehoben werden sollen, wird dies auf sein Verlangen in der Spalte „Bemerkungen“ mit kurzer Begründung eingetragen.

DEUTSCHE BUNDESPOST

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den
 Amtsvorsteher des Fernmeldeamtes

(Ausbildender)

und (Auszubildender)

aus Straße

geb. am in

gesetzlich vertreten durch

aus Straße

— als Vater, Mutter, Vormund ¹⁾ des Auszubildenden zugleich im eigenen Namen handelnd — wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Fernmeldehandwerker nach Maßgabe der beigefügten Ausbildungsordnung für die Heranbildung von Fernmeldehandwerkern der Deutschen Bundespost geschlossen:

§ 1

Ausbildungszeit

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis dauert aufeinanderfolgende Jahre. Es beginnt am und endet am
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich diese um die Dauer der Unterbrechung. Die Dauer der Ausbildungszeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist zu erwarten, daß der Auszubildende das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht, hat die zuständige Oberpostdirektion auf seinen Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen.
- (4) Die zuständige Oberpostdirektion kann auf schriftlichen Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (5) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.
- (6) Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Abschlußprüfung.

§ 2

Pflichten der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die für einen Fernmeldehandwerker erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. mit der Ausbildung persönlich und fachlich geeignete Ausbilder zu beauftragen;

¹⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;
4. den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen eines Berichtsheftes anzuhalten und dieses durchzusehen;
5. dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
6. dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
7. den Auszubildenden für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen;
8. sich von dem Jugendlichen Bescheinigungen gemäß § 45 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
9. den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzunehmen;
10. den Auszubildenden sogleich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen anzumelden;
11. den Auszubildenden nach Vollendung des 17. Lebensjahres zur Versicherung in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost anzumelden.

§ 3

Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:

1. die ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen;
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, für die er nach § 2 Ziffer 7 freigestellt wird, teilzunehmen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, von den Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln;
6. über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, insbesondere das Fernmelde- und Amtsgeheimnis zu wahren;
7. das Berichtsheft zu führen;
8. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsleiter unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
9. soweit auf ihn die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 45 dieses Gesetzes
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie
 - b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 4**Pflichten des gesetzlichen Vertreters**

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Auszubildenden zur Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten, die Bemühungen der mit der Ausbildung betrauten Personen zu unterstützen und sich durch die regelmäßige Nachprüfung des Berichtsheftes von dem Fortgang der Ausbildung zu unterrichten.

§ 5**Haftung des Auszubildenden und des gesetzlichen Vertreters**

Für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Auszubildenden verursachten Schäden haftet neben dem Auszubildenden der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner. Für alle anderen Schulden haftet der Auszubildende nicht.

§ 6**Vergütungen, tägliche Ausbildungszeit und Urlaub**

Die monatliche Vergütung sowie die Höhe anderer Leistungen (Zulagen, Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungen, Fahrkostenerstattung usw.) richten sich nach den Bestimmungen des beigefügten Tarifvertrages
und den jeweils geltenden Vergütungstarifverträgen der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für die tägliche Ausbildungszeit und den Urlaub.

§ 7**Kündigung**

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 8**Zeugnis**

Die Deutsche Bundespost stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt worden.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift:

....., den 19
(Dienststempel)

.....
Der Amtsvorsteher des Bildungsamtes

.....
Der Auszubildende

.....
Der Vater

.....
Die Mutter

.....
Der Vormund
Vormundschaftlich genehmigt (nur erforderlich, wenn der Auszubildende durch einen Vormund vertreten wird):

....., den 19

.....
(Dienststempel)